

Protokoll, mündliche Pflichtfachprüfung vom 7.12.2022, Oğlakcioğlu

In diesem Termin wurde eine noch relativ aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs besprochen, die letztlich zwei unterschiedliche Fragestellungen zum Gegenstand hatte. Zum einen musste diskutiert werden, ob infolge einer Verletzung des § 148 StPO (Kommunikation mit dem Verteidiger) ein Verwertungsverbot anzunehmen ist, wenn sich der Beschuldigte im Gerichtsflur mit seinem Verteidiger unterhält und den Tatvorwurf neben den (in unmittelbarer Nähe) anwesenden Polizeibeamten eingeräumt hat. Zum anderen stand die Frage einer Befangenheit der Gerichtsdolmetscherin im Raum, die nach der Verhandlung tröstend den Arm auf die Geschädigte gelegt hatte (BGH JR 2019, 205 m Anm *Jäger* JA 2019, 309). Die Kandidat:innen sollten hierbei zunächst das passende Rechtsmittel (Revision) benennen und dessen Zulässigkeitsvoraussetzungen wiedergeben. Im Anschluss ging es v.a. darum, die einschlägigen Vorschriften (im GVG) zu finden, um auf diese Weise auf die Verweisungsnorm in § 191 GVG zu stoßen. So konnte man wieder zurück in die StPO und damit in vertrautes Gefilde, um v.a. die Voraussetzungen einer Befangenheitsrüge (§§ 24 ff. StPO) anhand des Gesetzeswortlauts zu rekonstruieren. Schließlich galt es, anhand der Definition der Befangenheit, unter den konkreten Fall zu subsumieren und die Besonderheiten des Einzelfalles, insb. die Unterschiede zwischen Richter- und Dolmetscherablehnung herauszuarbeiten. Beim Problemkomplex „Kommunikation mit dem Verteidiger“ stand das Auffinden der einschlägigen Vorschriften und Grundrechtspositionen im Mittelpunkt.

Zur eigenen Übung (vgl. *Fischer/Kudlich*, JA 2020, 641)

- Unter welchen Voraussetzungen kann das Recht des Beschuldigten auf Kommunikation mit seinem Verteidiger verletzt sein?
- Lässt sich der freie Verkehr mit dem Verteidiger beschränken? Welche Besonderheiten gilt es in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen?
- Worin unterscheiden sich ein Ausschluss kraft Gesetzes und eine Ablehnung wegen Befangenheit? Welches Verfahren greift im Falle einer Richterablehnung? Welche Besonderheiten gelten seit der letzten Novellierung des Befangenheitsrechts?
- Welches Problem stellt sich bei Vertretern der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit?

Prüfungsprotokoll, mündliche Pflichtfachprüfung vom 8.12.2022, Oğlakcioğlu

Aufhänger des Prüfungsgesprächs war zunächst der Bundeswarntag, der sich gut dafür anbot, Delikte abzufragen, die an eine „Warnung“ bzw. Drohung anknüpfen. Dabei sollten die Kandidat:innen zunächst den Begriff der Warnung sprachlich einordnen und demjenigen der Drohung gegenüberstellen. Danach sollte der Tatbestand der Bedrohung nach seiner Novellierung einer Systematisierung unterzogen werden, wobei v.a. die Gegenüberstellung von Abs. 1 und Abs. 2 im Mittelpunkt stand. Der zweite Teil des Prüfungsgesprächs ging auf die Vermögensdelikte und dort auf den Diebstahl und Betrug über: Hier sollten die Kandidat:innen den Finderlohn-Fall in einer leicht abgewandelten Form lösen (A lässt sich vom ehrlichen Finder die Fundsache übergeben, um sie dem Eigentümer zu übergeben, ohne dem Finder mitzuteilen, dass der Eigentümer einen Finderlohn ausgelobt hat). Es galt, die einschlägigen Delikte zu nennen, die dazugehörigen Tatbestandsmerkmale (Wegnahme, Fremdheit, Zueignungsabsicht; Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung und -schaden) zu definieren sowie unter den Fall zu subsumieren. Dabei musste v.a. der Frage nachgegangen werden, ob im Verschweigen der Auslobung eine konkludente Täuschung gesehen werden kann.

Zur eigenen Übung (vgl. auch *Kudlich/Oğlakcioğlu JA 2012, 321*):

- Wie lassen sich konkludente Täuschung und Täuschung durch Unterlassen voneinander abgrenzen? Wie lässt sich der Erklärungsgehalt einer potenziell strafbaren Äußerung im Strafrecht rekonstruieren?
- Aus welchen Komponenten setzt sich die Zueignungsabsicht zusammen? Welche Delikte können – wenn eine der beiden Komponenten fehlt – jeweils eine Auffangfunktion entfalten?
- Welches Problem stellt sich im Kontext des „Finderlohn-Falles“ im Hinblick auf die Zueignungsabsicht? Welche Rolle spielt hierbei die Figur des „lucrum ex re“
- Worin unterscheiden sich Warnung und Drohung?